

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 11 – Westlich Robert-Koch-Straße –

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnberg - Schreiben vom 25.07.2018		
1.1	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf V“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf V“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Eschweiler“ ist die RWE Power AG,</p> <p>Ausweislich der derzeit bei der Bezirksregierung Arnberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Ferner befindet sich das Planvorhaben am Rande des ehemaligen Tagebaus Zukunft-West in dem in der Vergangenheit Gewinnung von Braunkohle stattgefunden hat.</p>	<p>Die Informationen zu den Bergwerksfeldern „Glückauf V“ (Steinkohle) und „Eschweiler“ (Braunkohle) werden in die Begründung aufgenommen. Ebenfalls wird die Information, dass sich das Planvorhaben am Rand des Tagebaus Zukunft-West befindet, in dem in der Vergangenheit die Gewinnung von Braunkohle stattgefunden hat, in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p>Des Weiteren ist der Vorhabenbereich nach den bei der Bezirksregierung Arnberg vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Der Vorhabenbereich liegt im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen.</p> <p>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hier-</p>	<p>Aufgrund einer Stellungnahme von RWE Power AG vom 15.07.2020 stand nach der hydrologischen Karte des Landesgrundwasserdienstes (Stand Nov. 1953) bereits vor Beginn der bergmännischen Sumpfungsmaßnahmen der freie Grundwasserspiegel im o.g. Gebiet mehr als 15 m unter Gelände an. Daher sind diesbezüglich aus Sicht der RWE für die im Bereich des Plangebietes vorgesehenen Bauwerke keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Ein Hinweis zu den Grundwasserverhältnissen, speziell zur Beeinflussung der Grundwasserstände durch Sumpfungsmaßnahmen ist daher entbehrlich.</p> <p>(Vgl. hierzu Stellungnahme Nr. 13.4 RWE Power AG, Schreiben vom 15.07.2020)</p> <p>Der Erftverband wurde am Verfahren beteiligt. Siehe Stellung-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	durch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen, Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen.	nahme Nummer 3.	
1.3	Grundsätzlich wird empfohlen, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Die Eigentümer der Bergwerksfelder wurden am Verfahren beteiligt. Vgl. hierzu auch Stellungnahmen der Verwaltung zu Nr. 13: RWE Power AG und zu Nr. 10: EBV GmbH.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.	Bezirksregierung Düsseldorf - KBD - Schreiben vom 06.07.2018		
	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist auf der Internetseite der KBD das Merkblatt für Baugrundeingriffe zu beachten.	Ein entsprechender Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter III Hinweise aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
3.	Erftverband - Schreiben vom 16.07.2018 und vom 15.03.2021		
3.1	Schreiben vom 16.07.2018 Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Aus dieser Stellungnahme ergibt sich kein Handlungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2	Schreiben vom 15.03.2021 Aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Aus dieser Stellungnahme ergibt sich kein Handlungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.	Geologischer Dienst - Schreiben vom 26.03.2021		
4.1	<p><u>Erdbebengefährdung</u> In Ergänzung zum Hinweis „Erdbebenzone/Untergrundklasse“ (Abschnitt III „Hinweise der Textlichen Festsetzungen“ werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. • Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Verwaltungsgebäude etc. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.2	<p><u>Baugrund</u> Den Unterlagen des Geologischen Dienstes NRW zufolge verläuft der Hörschberg-Sprung in dem beplanten Bereich. Die genaue Lage ist nicht bekannt, jedoch sollte der Aspekt bei der objektbezogenen Baugrunderkundung berücksichtigt werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt auf der ehemaligen Abbaukante des Braunkohlentagesbaus Zukunft-West. Die Wohnbebauung soll im Kippenbereich errichtet werden. Aufgrund von unterschiedlich mächtigen Verfüllungen innerhalb des Baufelds, kann es zu Setzungsunterschieden kommen.</p>	<p>Es wird unter III Hinweise in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Hinweis zum Vorhandensein des Hörschberg-Sprungs im Plangebiet und zur eventuellen Beeinflussung der Bebaubarkeit aufgenommen. In den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren im Rahmen der Baugrunderkundung sind die Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur näheren Ermittlung der Kippenkante wurden 3 geotechnische Berichte (April 2019, August 2019, September 2019) durch die geotechnik west – Ingenieurbüro Bernd Harth erstellt und der RWE Power AG vorgelegt. Auf Grundlage der vorliegenden Gutachten mit den erfolgten Bohrungen nahm die RWE Power AG mit Datum vom 29.10.2019 Stellung (siehe Stellungnahme unter Nr. 13.3).</p> <p>Gemäß den Angaben der RWE Power AG (Stellungnahme 13.2, Schreiben vom 29.10.2019) wird die Lage Kippenkante in der Planzeichnung dargestellt. Die Lage der überbaubaren</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Flächen wird nach Westen verschoben und in den textlichen Festsetzungen entsprechende Kennzeichnungen (1-3) eingefügt, um die erforderlichen Abstände zur ermittelten Lage der Kippenkante zu gewährleisten.	
4.3	<u>Schutzgut Boden</u> Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Der Schutz des Mutterbodens ist im § 202 BauGB geregelt und daher geltendes Recht. Eine Aufnahme in den Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	LVR Amt für Denkmalpflege - Schreiben vom 31.07.2018		
	Zurzeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler im Plangebiet vor. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und darum gebeten, einen Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen, dass bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen unverzüglich zu melden sind. Dabei sind Bodendenkmal und Entdeckungsstätte zunächst unverändert zu erhalten und die Weisungen für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Ein entsprechender Hinweis zur Bodendenkmalpflege wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter III Hinweise aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 02.08.2018 vom 07.04.2021		
6.1	Schreiben vom 02.08.2018 <u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Es bestehen zurzeit Bedenken. Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an	Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Das Konzept weist nach, dass die Entwässerung möglich ist: Das Schmutzwasser des Plangebiets wird im Freige-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu wird auf das Rundschreiben vom 21.09.2017 - Niederschlagswasserbeseitigung verwiesen.</p> <p>Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.</p>	<p>fälle in den südlich gelegenen Mischwasserkanal der Robert-Koch-Straße abgeleitet.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser kann aus dem Baugebiet aufgrund der ausreichenden Bodendurchlässigkeit vollständig vor Ort versickert werden. Als Vorzugsvariante wird eine Tunnelrigole vorgesehen. Die Rigole kann komplett unter der Privatstraße angeordnet werden.</p> <p>Gegen das zwischenzeitlich vorgelegte Entwässerungskonzept wurden keine Bedenken seitens der StädteRegion erhoben (siehe unter Punkt 6.5). Auch der WVER äußert keine Bedenken gegen Variante 1 des Entwässerungskonzeptes.</p>	
6.2	<p><u>Bodenschutz und Altlasten:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich verfüllter und rekultivierter Tagebauflächen des ehemaligen Tagebaus Zukunft West. Natürliche Bodenverhältnisse sind in diesem Gebiet nicht mehr vorhanden.</p> <p>Es handelt sich um einen Mischboden unterschiedlicher Zusammensetzung und Mächtigkeit. Es ist davon auszugehen, dass die oberste Bodenschicht aus einem ca. 2,0 bis 2,5 m mächtigen, feinsandigen Schluff bzw. Lößlehm besteht. Diese Rekultivierungsschicht wird von einem heterogen zusammengesetzten Aufschüttkörper unbekannter Tiefe unterlagert.</p> <p>Die Untergrundverhältnisse sind bei der Gründungsplanung von Bau-</p>	<p>Es wird ein Hinweis unter III Hinweise in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Baugrundbeschaffenheit gemäß den Angaben der RWE Power AG als Tagebaubetreiber aufgenommen (vergl. Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 13).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	werken zu berücksichtigen.		
6.3	<p><u>Natur und Landschaft:</u> Aus landschaftsplanerischer Sicht wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der damit einhergehenden Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz NRW für den südlich der Robert-Koch-Straße gelegenen Bereich widersprochen.</p> <p>Eine Herausnahme dieser Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet/Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes VII wird nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>Die vorgelegte Planung umfasst Bereiche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes VII "Eschweiler-Alsdorf" als Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 "Dürwiß Rodelberg" festgesetzt wurden.</p> <p>Die südlich der Robert-Koch-Straße liegenden Flächen bereichern durch ihre vielgestaltigen Lebensräume den Ortsrand von Dürwiß und dienen als wichtiges Trittsteinbiotop in der durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägten Umgebung. Die hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie die landschaftsbezogene Naherholung wird durch das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" untermauert.</p> <p>Gemäß dem Landschaftsplan VII „Eschweiler-Alsdorf" liegt das nördlich der Robert-Koch-Straße befindliche Plangebiet außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und ist mit dem Entwicklungsziel 7 „Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung" festgesetzt worden.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 11 - Westlich Robert-Koch-Straße - bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde folg-</p>	<p>Die im Aufstellungsbeschluss sowie in der frühzeitigen Beteiligung im Geltungsbereich enthaltenen, südlich der Robert-Koch-Straße gelegenen Bauflächen werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</p> <p>Das Plangebiet wird durch einen Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches lediglich auf Flächen nördlich der Robert-Koch-Straße-West einschl. Teilflächen der Robert-Koch-Straße-West reduziert, so dass das Landschaftsschutzgebiet nicht tangiert wird. Somit sind die Bedenken der unteren Naturschutzbehörde ausgeräumt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	lich nur dann keine Bedenken, wenn sich das Plangebiet ausschließlich auf die Flächen nördlich der Robert-Koch-Straße bezieht.		
6.4	Es wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren die artenschutzrechtlichen Belange abzu prüfen sind.	Eine Artenschutzprüfung für den, auf den nördlich der Robert-Koch-Straße begrenzten Geltungsbereich, ist erarbeitet. Bei der Durchführung der Bebauungsplanung als Basis für die Realisierung konkreter Bauvorhaben ist nicht mit Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.5	<p>StädteRegion Aachen – Schreiben vom 07.04.2021</p> <p><u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen eingehalten werden. Für die Einleitung in den Untergrund ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8,9 und 10 WHG zu beantragen sowie eine Kanalnetzanzeige vorzulegen. Es wird gebeten, die untere Wasserbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>	Die wasserrechtliche Erlaubnis gem. WHG sowie die Kanalnetzanzeige werden im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung der Straßenbau- bzw. Kanalbaumaßnahme beantragt und vorgelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.6	<p><u>Immissionsschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die textlichen Festsetzungen ergänzt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich tendenziell stark zunehmenden Beschwerden über Lärmimmissionen ausgehend von dem Betrieb von Luftwärmepumpen und den Erkenntnissen aus dem Abschlussberichts „Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung“ des Umweltbundesamtes vom Juni 2020 wird gebeten, die textlichen Festsetzung 1.3 des Planvorhabens vorsorglich wie folgt zu ergänzen.</p> <p>Textliche Festsetzung (Ergänzung der planungsrechtliche Festsetzung 1.3)</p>	Die genannten potenziell schädlichen Umweltauswirkungen von Luftwärmepumpen sind ausreichend über BImSchG und TA-Lärm geregelt. Eine vorsorgliche Ergänzung der textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum Schallschutz ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	„Luftwärmepumpen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen der überbaubaren Flächen sowie auf ebenerdigen Terrassen in westlicher Richtung errichtet werden.“		
6.7	Es bestehen keine Bedenken, wenn die in der Begründung unter Punkt 3. aufgeführten grünordnerischen Festsetzungen umgesetzt werden.	Die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen ist im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Im Durchführungsvertrag gibt es dazu zusätzlich eine Durchführungsverpflichtung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bund NRW e.V. - Schreiben vom 30.07.2018 und vom 12.03.2021		
7.1	<p>Schreiben vom 30.07.2018</p> <p>Wie die Stadt Eschweiler in der Sachverhaltsbeschreibung ausführt, liegt die südlich des Wirtschaftsweges gelegene Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG), dass der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dient. Südlich der Fläche, die bebaut werden soll, liegt ein Waldgebiet. Das LSG hat hier u.a. eine Pufferfunktion.</p> <p>Ein weiteres Ziel des LSG ist es, Schönheit und Struktur der Landschaft zu erhalten. Bebauung ist grundsätzlich verboten.</p> <p>Da die geplanten Parzellen 727, 728 und 729 alle teilweise im LSG liegen, lehnt der BUND eine Bebauung dieser Parzellen ab. Ein Flächenverbrauch an dieser Stelle ist nicht notwendig und sollte daher unterbleiben.</p> <p>Die nördlich des Wirtschaftsweges geplante Bebauung wird nicht beanstandet vom BUND:</p>	<p>Die im Aufstellungsbeschluss sowie in der frühzeitigen Beteiligung im Geltungsbereich enthaltenen, südlich der Robert-Koch-Straße gelegenen Bauflächen werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet im Rahmen des Landschaftsplan VII „Eschweiler-Alsdorf“ wird so mit seinen Festsetzungen und dem Entwicklungsziel 1 nicht mehr tangiert.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.2	<p>Schreiben vom 12.03.2021</p> <p>Der BUND meint, dass die eingezeichneten Grünzüge (westlich und östlich im Plangebiet: <i>Darstellung vgl. Originalstellungnahme</i>) zu erhalten sind.</p>	Sowohl der westliche Grünzug (Gehölzstreifen am Graben) als auch der östliche Grünstreifen liegen außerhalb des Plangebiets und sind somit nicht Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.3	Der BUND rät, dass die Errichtung von Solar oder Photovoltaik auf den Dächern möglich sein sollte.	Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen sind lediglich durch die maximale Firsthöhe beschränkt. Eine weitere Einschränkung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Daher ist die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen allgemein zulässig. Alle vier Gebäude sind mit einer Traufseite nach Süden ausgerichtet und daher optimal geeignet zur Errichtung von Solaranlagen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
8.	NABU Kreisverband Aachen-Land - Schreiben vom 11.07.2018 und vom 11.03.2021		
8.1	<p>Schreiben vom 11.07.2018</p> <p>Der NABU bemängelt, dass wieder soll ein Stück Land versiegelt werden soll. Zwischen den Häusern der Straßen Robert-Koch-Straße und Harbigstraße besteht ein von Bäumen bewachsener Grüngürtel, der weit in die Bebauung reicht. Dieser ist als Biotopverbund zur Feldflur lebensnotwendig für verschiedene Vogel- und Säugetier- und Insektenarten. Auch scheint er dem Naturschutzbund für den Luftaustausch der Siedlung nötig zu sein. Die Bebauung ist so anzuordnen, dass diese Verbindung durch Baumaßnahmen auf den nördlichen Teil des BP keinesfalls unterbrochen wird.</p> <p>Nur wenn der Erhalt dieses Biotopverbundes garantiert ist, kann der Naturschutzbund dem BP 11 zustimmen.</p>	<p>Gemäß städtebaulichem Grundkonzept ist erkennbar, dass gemäß den Festzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan u. a. nur offene Bauweise und ausschließlich Einzelhäuser zulässig sind. Im Weiteren werden die Gebäude max. 1-geschossig errichtet. Diese Planung setzt die vorhandene Bebauung nördlich des Plangebietes fort mit dem Unterschied, dass nördlich auch lt. Bebauungsplan 245 zusätzlich Doppelhäuser zulässig sind.</p> <p>Im rückwärtigen, westlichen Teil des Plangebiets wird eine ca. 3,00 m breite Eingrünung vorgesehen, so dass der bestehende Biotopverbund und der Luftaustausch zur östlich bereits vorhandenen Siedlung nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
8.2	Grundsätzlich wird die Verwaltung gebeten Solardächer vorzuschreiben.	Solaranlagen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht ausgeschlossen und allgemein zulässig (vgl. auch Stellungnahme der Verwaltung zu Pkt. 7.3). Aus Sicht der Stadt Eschweiler besteht kein Planerfordernis, die Verpflichtung von Solardächer festzusetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.3	<p>Schreiben vom 11.03.2021</p> <p>Der NABU fordert, dass der Grüngürtel zwischen Kochstraße und Harbigstraße bei der Bauplanung bis zur Feldflur weitergeführt werden muss.</p>	Der genannte Gehölzstreifen liegt außerhalb des Geltungsberreichs und ist somit nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8.4	Der NABU meint, dass im Bebauungsplan Solardächer für die Neubauten vorzuschreiben sind.	Solaranlagen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht ausgeschlossen und allgemein zulässig (vgl. auch Stellungnahme der Verwaltung zu Pkt. 7.3).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.5	Er fordert weiter, dass Schottergärten zu verbieten sind.	In den textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde unter Punkt 1.5 aufgenommen: „Die Anlage von Schotter-, Kies- oder Steingärten ist nicht zulässig.“	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.	ASEAG - Schreiben vom 04.07.2018 und vom 22.03.2021		
	In beiden Schreiben werden gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11 -Westlich - Robert-Koch-Straße –Bedenken geäußert, weil die Fußwegentfernungen vom Plangebiet bis zu den nächstgelegenen Bushaltestellen "Heinrich-Heine-Straße" auf der Jülicher Straße (Linien 6, EW2, EWS) bis zu 600 m betragen und somit keine ausreichende Erschließungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben ist. Der Nahverkehrsplan 2016 - 2020 für die StädteRegion Aachen weist als Zielvorstellung für eine zumutbare fußläufige Erreichbarkeit der Haltestellen für ein Mittelzentrum, Ortsteil in Randlage 400 m aus. Die Erschließung durch den ÖPNV dient der Grundversorgung der Einwohner und Beschäftigten und sichert darüber hinaus die Zielsetzungen, die Lagegunst der Stadt Eschweiler zu stärken und die Erreichbarkeit zu sichern.	Die Ausführungen der ASEAG werden in der Begründung ergänzt. Die Einrichtung zusätzlicher Haltepunkte für den ÖPNV außerhalb des Plangebietes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.	EBV GmbH - Schreiben vom 17.07.2018 und vom 17.03.2021		
10.1	Der durch den Eschweiler Bergwerks-Verein zu verantwortende ehemalige Bergbau endete im o.g. Geltungsbereich im Jahre 1944. Zur Bebauungsplanung werden seitens des Eschweiler Bergwerks-Vereins keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB hält der Eschweiler Bergwerks-Verein für nicht erforderlich.	Die Angaben zum Bergbau der EBV GmbH werden in der Begründung ergänzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2	Eine eventuelle Beeinflussung durch die geologische Störung "Hörschberg-Sprung" kann seitens des Eschweiler Bergwerks-Vereins nicht ausgeschlossen werden.	Des Weiteren wird unter III Hinweise ein Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum „Hörschberg-Sprung“ aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11.	Enwor GmbH – Schreiben vom 17.03.2021		
11.1	<p>Gegen die Aufstellung und Änderung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten der enwor keine Bedenken.</p> <p>Für die Erschließung ist eine Rohrnetzerweiterung der bestehenden Trinkwasserleitung DN50 in der Robert-Koch-Straße notwendig. Für den privaten Teil der neuen Stichstraße ist eine Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für eine neue Wasserleitung der enwor im Bereich der Privatstraße in das Grundbuch von Dürwiß, Blatt 931 vorzusehen. Die enwor empfiehlt eine frühzeitige Eintragung der Dienstbarkeit vor einer weiteren Grundstückaufteilung um Aufwand und Kosten zu reduzieren.</p> <p>Diesem Schreiben (<i>vgl. Originalstellungnahme</i>) beigefügt ist das Muster einer Eintragungsbewilligung für eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Unterhaltung einer Wasserleitung mit einer Schutzstreifenbreite von 4m sowie Recht für Betretung und Unterhaltung) inklusive Lageplan. Die enwor bittet um frühzeitige Kontaktaufnahme durch den Investor in dieser Angelegenheit.</p>	<p>Für die Verlegung und Wartung der Wasserleitung im privaten Bereich der Stichstraße ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft privatrechtliche Belange. Ein Regelungsbedarf ist im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht gegeben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.2	Weiterhin bittet die enwor um weitere Beteiligung im Bebauungsverfahren und um frühzeitige Einbindung bei der Planung.	Die enwor wurde in allen Beteiligungsschritten des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Die Einbindung in die Ausführungsplanung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.	Regionetz GmbH - Schreiben vom 23.07.2018 und vom 25.03.2021		
	<p>In beiden Schreiben werden die gleichen Anregungen vorgebracht. In dem vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.11 betroffenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Einzuhaltende Mindestabstände und sonstige Vorgaben werden aufgeführt.</p> <p>Es wird darum gebeten, dass die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn aktuelle Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einholt.</p>	<p>Die Anlagen der Regionetz GmbH befinden sich im Bereich der öffentlichen Flächen in der Robert-Koch-Straße (südlich) und der Harbigstraße.</p> <p>Es besteht kein Regelungsbedarf im Bebauungsverfahren, da sich die Anregung auf die konkrete Umsetzung bezieht.</p> <p>Die Regionetz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13.	RWE Power AG - Schreiben vom 30.07.2018, vom 29.10.2019, vom 15.07.2020, vom 30.03.2021 und vom 13.04.2021		
13.1	<p>Schreiben vom 30.07.2018</p> <p>Die Anfrage bezieht sich auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 11 – Westlich Robert-Koch-Straße –. In der dortigen Anlage 2 sind acht neue Einfamilienhäuser dargestellt. Folglich ist diese erweiterte Stellungnahme aus Bergschadensgesichtspunkten erforderlich:</p> <p>Der ehemalige Tagebaurand verläuft durch das Plangebiet. Somit steht in einem Teil des Plangebietes als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:</p> <p>1. Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.</p> <p>Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerkschäden aus möglichen Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20 m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper ist mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen.</p> <p>Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen;</p>	<p>Zur näheren Ermittlung der Kippenkante wurden 3 geotechnische Berichte (April 2019, August 2019, September 2019) durch die geotechnik west – Ingenieurbüro Bernd Harth erstellt und der RWE Power AG vorgelegt. Auf Grundlage der vorliegenden Gutachten mit den erfolgten Bohrungen nahm die RWE Power AG mit Datum vom 29.10.2019 erneut Stellung (siehe Stellungnahme unter Nr. 13.3).</p> <p>Gemäß den Angaben der RWE Power AG (Stellungnahme 13.2, Schreiben vom 29.10.2019) wird die Lage Kippenkante in der Planzeichnung dargestellt. Die Lage der überbaubaren Flächen wird nach Westen verschoben und in den textlichen Festsetzungen entsprechende Kennzeichnungen (1-3) eingefügt, um die erforderlichen Abstände zur ermittelten Lage der Kippenkante zu gewährleisten.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

bei gewachsenen Böden soll ein Abstand von 6 m zu unterkellerten Gebäuden vorsorglich eingehalten werden.

2. Eine Überbauung des Kippenrandes in der Gründungsebene ist zu vermeiden. Im Übergangsbereich vom gewachsenen zum verkippten Boden können wegen der Baulastsetzungen, eventueller Kippenrestsetzungen oder Sackungen zum Beispiel durch die technische oder natürliche Einleitung / Versickerung von Oberflächenwässer unterschiedliche, stufenförmige Bodensenkungen auftreten, die für darüber befindliche Bauwerke schädigend sein können.

Bei der Planung der Standorte der Gebäude (ausgenommen Nebenanlagen) auf dem Kippenboden ist darauf zu achten, dass im Bereich der ehemaligen, überkippten Tagebauböschungen mindestens 5 m Kippenboden unter den Fundamenten vorhanden sind. Bei einem geringeren Abstand können aufgrund des unterschiedlichen Setzungspotentials von gewachsenem und aufgeschüttetem Boden Verkantungen der Gebäude zueinander und innerhalb der jeweiligen Bauwerke auftreten.

Im dem der Stellungnahme beigefügten Lageplan sind der vermutliche Verlauf der ehemaligen Abbaukante und die Verbreitung von Kippenboden eingetragen. Um die v.g. mindestens vorhandene Kippenmächtigkeit von 5 m unter den Fundamenten zu gewährleisten, ist bei nicht unterkellerten Bauwerken von dieser Abbaukante ein Abstand von 10 m, bei eingeschossig unterkellerten Gebäuden ein Abstand von 15 m in westlicher Richtung einzuhalten. In östlicher Richtung ist ein Abstand von 5 m zu beachten. Damit ist den Unsicherheiten des Abbaukantenverlaufes und dem notwendigen Abstand von zukünftigen Gebäuden Rechnung getragen. Eine Verkleinerung der Abstände kann sich durch eine detaillierte Erkundung der Kippenmächtigkeit (Baugrunduntersuchungen) unter Beachtung der o.g. Mindestkippenmächtigkeit ergeben.

Es wird daher gebeten, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB in den Planteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:
Die im Bebauungsplan näherungsweise eingetragene ehemalige Ab-

	<p>baukante des Tagebaues darf in der Gründungsebene nicht überbaut werden. Die baulichen Anlagen sind hier so zu errichten, dass sie entweder vollständig im gewachsenen oder vollständig im aufgeschütteten Boden gegründet sind. Bauliche Anlagen auf aufgeschütteten Böden müssen auch im Nahbereich der ehemaligen, überkippten Tagebauböschungen unter den Fundamenten der Gebäude (ausgenommen Nebengebäude) mindestens 5 m Kippenboden aufweisen. Vor Baubeginn ist nachzuweisen, dass die vorgenannten Gründungsaufgaben eingehalten werden.</p>		
13.2	<p>Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.</p> <p>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 19971 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p>Das im Plangebiet befindliche Kabel ist außer Betrieb und wird nicht mehr benötigt.</p>	<p>Zusätzlich wird ein entsprechender Hinweis zur Bodenbeschaffenheit im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter III Hinweise aufgenommen:</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird sich der Vorhabenträger oder dessen Rechtsnachfolger mit der RWE Power AG zum Umgang mit dem Kabel ins Benehmen setzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
13.3	<p>Schreiben vom 29.10.2019</p> <p>Nach Überprüfung anhand der, der RWE zur Verfügung stehenden Unterlagen teilt RWE der Stadt Eschweiler mit, dass die Stellungnahme</p>	<p>Gemäß den Angaben der RWE Power AG wurde die Lage Kippenkante näherungsweise in die Planzeichnung eingetra-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

<p>vom 16.07.2018 grundsätzlich weiterhin gültig ist.</p> <p>Bei der Überprüfung der, der RWE von der Stadt Eschweiler und vom Vorhabenträger übermittelten Unterlagen die RWE festgestellt, dass die bodengutachterlich in drei Berichten vom 29.4.2019, 22.08.2019 und 24.09.2019 postulierte Abbaukante nicht übereinstimmt mit der markscheiderisch aufgenommenen Abbaukante, wie sie der Gewinnungsriß darstellt. Auch ist die vom Eigentümer postulierte Böschungsneigung, auf deren Basis auch eine Teilunterkellerung vom Eigentümer nahe an der ehemaligen Abbaukante konzipiert wird, aus Sicht der RWE und aufgrund der, der RWE vorliegenden Unterlagen nicht plausibel und als zu steil angenommen.</p> <p>Sofern der Eigentümer nachfolgende Auflagen erfüllt, ist die RWE gleichwohl bereit für die in der <u>Anlage</u> markierte Teilfläche (<i>Anlage vgl. Originalstellungnahme</i>) den im Grundbuch eingetragenen Bergschadensverzicht (BSV) löschen zu lassen. Hierzu ist eine Verschiebung des Baufensters erforderlich sowie die Ausführung der Teilunterkellerung in bewehrter Stahlbetonbauweise (Bodenplatte und Kelleraußenwände). Die Konstruktion muss unterschiedliche Bodenbewegungen schadfrei abtragen können. Diese Fläche reicht von Westen kommend bis 8 m westlich des von der RWE im Schreiben vom 16.7.2018 dargestellten Kippenrandes (siehe <u>Anlage</u>, dort <i>Freigabelinie</i> genannt; vgl. Originalstellungnahme). Die RWE empfiehlt, für diese Fläche ein neues Flurstück ausparzellieren zu lassen. Somit ist es möglich, auf dieser neu ausparzellierten Fläche Gebäude zu errichten. Von dieser neuen Linie ausgehend können Gebäude ggf. bis zu 3 m nach Osten auf die dann weiterhin mit BSV belastete Fläche auskragen (siehe <u>Anlage</u>; vgl. Originalstellungnahme), so dass Baulasten ausschließlich auf den westlich gelegenen und mächtigeren Kippenboden abgetragen werden (der dann BSV-unbelastet sein wird). Auf der östlich der <i>Freigabelinie</i> gelegenen Fläche bleibt der Bergschadensverzicht bestehen.</p> <p>Für die auf Kippe liegende und dann neu ausparzellierte Teilfläche (ca. 2.112 qm), für welche der Bergschadensverzicht gelöscht werden kann, ist die RWE zu einer kostenlosen Löschung des Bergschadensverzichts im Grundbuch unter der Voraussetzung bereit, dass RWE der Ei-</p>	<p>gen. Die überbaubaren Flächen wurden nach Westen verschoben. In den textlichen Festsetzungen werden entsprechende Kennzeichnungen (1-3) eingefügt, um die erforderlichen Abstände zur ermittelten Lage der Kippenkante zu gewährleisten. Siehe auch Stellungnahme der Verwaltung zu Nr. 13.1.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	gentümer vorab die privatschriftliche Vereinbarung „Kippenverzicht“ unterzeichnet.		
13.4	<p>Schreiben vom 15.07.2020</p> <p>Die RWE nimmt wie folgt zur Frage der durch die bergbaulichen Maßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen Stellung:</p> <p>Nach der hydrologischen Karte des Landesgrundwasserdienstes (Stand Nov. 1953) stand bereits vor Beginn der bergmännischen Sumpfungsmaßnahmen der freie Grundwasserspiegel im o.g. Gebiet mehr als 15 m unter Gelände an. Daher sind diesbezüglich aus Sicht der RWE für die im Bereich des Plangebietes vorgesehenen Bauwerke keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, die über die in unserem Schreiben vom 30.07.2018, in den Vorschriften der DIN 1054 und in der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen geforderten hinausgehen.</p>	Es wird kein Hinweis zu den Grundwasserverhältnissen (spez. Sumpfungsmaßnahmen) in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
13.5	<p>Schreiben vom 30.03.2021</p> <p>Die, das Plangebiet kreuzende ehemalige Abbaukante - entsprechend der Hinweise, die im Schreiben vom 30.07.2018 enthalten waren – ist im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Somit bestehen aus Bergschadensgesichtspunkten keine weiteren Bedenken.</p> <p>Sofern weitere Belange der RWE Power AG von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von der koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.6	<p>Schreiben vom 13.04.2021</p> <p>Das im Plangebiet befindliche Kabel ist außer Betrieb.</p>	Im Rahmen der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird sich der Vorhabenträger oder dessen Rechtsnachfolger mit der RWE Power AG zum Umgang mit dem Kabel ins Benehmen setzen. Für das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren besteht kein Regelungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.	Wasserverband Eifel-Rur - Schreiben vom 18.07.2018 und vom 29.04.2021		
14.1	<p>Schreiben vom 18.07.2018</p> <p>Im weiteren Verfahren ist die Entwässerung mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.</p>	Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Nr. 6.1.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

14.2	<p>Schreiben vom 29.04.2021 Es bestehen keine Bedenken, wenn die Variante 1 des Entwässerungskonzeptes umgesetzt wird.</p>	<p>Ein Entwässerungskonzept liegt vor. Eine Entwässerung ist somit grundsätzlich möglich. Die nähere Entwässerungsplanung (Variante 1 oder 2) erfolgt im nachfolgenden Verfahren der wasserrechtlichen Genehmigung. Ein weiterer Regelungsbedarf im Bebauungsplanverfahren besteht nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15.	<p>GASCADE Gastransport GmbH – Schreiben vom 09.03.2021</p>		
	<p>WINGAS ist Eigentümerin eines bundesweiten Kabelschutzrohranlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-Kabel). Für die Errichtung und den Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen werden die LWL-Kabel von Telekommunikationsgesellschaften genutzt. Zu den Aufgaben von GASCADE Gastransport GmbH gehören unter anderem die Leitungsauskunft, Betriebsaufsicht und technische Dokumentation für die LWL-Kabel der WINGAS.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Kabelschutzrohranlagennetzes teilt GASCADE mit, dass von der o. g. Maßnahme das nachfolgend aufgeführte LWL-Kabel von WINGAS betroffen sind (<i>Lageplan vgl. Originalstellungnahme</i>): LWL Kabel – Anb. HVT 5 Eschweiler, Schutzstreifen 1, 0 m (Anlage mittig).</p> <p>Um die Lage der LWL-Kabel eindeutig festzustellen, sind vom Vorhabenträger Suchschachtungen durchzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p>	<p>Das LWL-Kabel der WINGAS befindet sich im Bereich der öffentlichen Flächen in der Robert-Koch-Straße etwa an der südlichen Begrenzung des Geltungsbereiches. Es besteht kein Regelungsbedarf im Bebauungsplanverfahren, da sich die Anregung auf die konkrete Umsetzung bezieht. Die Suchschachtungen werden im Rahmen der Straßenausbaumaßnahme erfolgen.</p> <p>Die GASCADE GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16.	<p>Unitymedia NRW GmbH - Schreiben vom 23.07.2018</p>		
	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Es wird darum gebeten, die Unitymedia NRW GmbH am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Planung und Abstimmung der Versorgungsmedien wird nicht im Bauleitplanverfahren geregelt, sondern bleibt der sich anschließenden Tiefbauplanung vorbehalten. Die Unitymedia wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>